

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 152/09 B

L 5 U 33/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 U 30/03 (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Dezember 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 In der Beschwerdeschrift rügt die Klägerin die Verletzung des § 103 SGG. Sie macht unter II geltend, das LSG habe Beweis darüber erheben müssen, ob aufgrund von manipulierten Krankenunterlagen des erstbehandelnden Arztes eine abweichende Beurteilung der Unfallfolgen und der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gerechtfertigt sei. In einem weiteren Schritt habe das LSG überprüfen müssen, ob die bisher eingeholten Gutachten und ergänzenden Stellungnahmen Bestand haben könnten. Die Klägerin zeigt aber nicht auf, welche Mittel dem LSG zur Verfügung gestanden haben oder angeboten worden sind, um ggf den Zustand der Krankenunterlagen vor deren behaupteter Manipulation wieder herzustellen. Es wird auch nicht dargelegt, weshalb bei - unterstellter - Manipulation der Krankenunterlagen später eingeholte Sachverständigengutachten nicht dennoch die Folgen eines Arbeitsunfalls zutreffend bewerten können.
- 4 Als weiterer Verfahrensfehler wird gerügt, dass das LSG seinen richterlichen Hinweispflicht nicht nachgekommen sei. Das LSG habe die Klägerin nicht auf die fehlende Schlüssigkeit der Klage hingewiesen. Insbesondere sei die Frage von eingetretenen Verschlimmerungen und die Prüfung des Sachverhalts nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht geklärt worden. Die Klägerin zeigt aber nicht auf, dass die Verschlimmerung von Unfallfolgen überhaupt Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem LSG gewesen ist. Hieran bestehen Zweifel, da die Klägerin einen Anspruch nach § 44 SGB X geltend gemacht und behauptet hat,



bestehende Unfallfolgen seien von Anfang an zu Unrecht nicht anerkannt worden. Dass darüber hinaus ein Anspruch nach § 48 SGB X geltend gemacht wird und von der Beklagten hierüber eine sachliche Entscheidung getroffen worden ist, ist Gegenstand der Klage und damit des Verfahrens vor dem LSG geworden sein könnte, ist nicht aufgezeigt worden. Auch eine Verletzung von Hinweispflichten wegen fehlender Schlüssigkeit der "Klage" wird nicht deutlich, da das LSG die Berufung in der Sache geprüft und nicht mangels Schlüssigkeit zurückgewiesen hat.

- 5 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe die Pflicht zu weiteren Ermittlungen dadurch verletzt, dass es über das Vorliegen eines Morbus Sudeck kein weiteres Gutachten eingeholt habe, greift sie in der Sache die Beweiswürdigung des LSG an, da dieses gestützt auf eingeholte Gutachten einen Morbus Sudeck verneint habe. Die Beweiswürdigung des LSG kann aber im Rahmen der Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden. Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht dargetan, dass sie beim LSG überhaupt die Anerkennung eines Morbus Sudeck als Unfallfolge begehrt hat.
- 6 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe sich auf ein Gutachten gestützt, obwohl den Sachverständigen nicht die notwendigen medizinischen Unterlagen vorgelegen hätten, hätte sie näher darlegen müssen, dass das Urteil auf diesem Mangel beruhen kann. Dazu ist es auch erforderlich, darzulegen, dass der behauptete Mangel nicht durch die Einlassung der Klägerin zur Sache geheilt ist (§§ 202 SGG, 295 Zivilprozessordnung).
- 7 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihr die Anerkennung der Unfallfolgen Druck- und Berührungsschmerzen im Bereich des rechten Sprunggelenks abgelehnt, ohne weitere Ermittlungen durchzuführen, wird nicht deutlich, dass sich das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Die Klägerin weist selbst darauf hin, das LSG habe angenommen, dass die geltend gemachte Unfallfolge von einer anerkannten Unfallfolge bereits umfasst ist. Welche darüber hinausgehende Gesundheitsstörung vorliegt und als Unfallfolge gesondert festzustellen ist, hat sie nicht herausgearbeitet.
- 8 Soweit die Klägerin rügt, aus den vorliegenden und vom LSG verwerteten Gutachten ergebe sich nicht, ob die Unfallfolge "Druck- und Berührungsschmerzen" bei der MdE-Schätzung berücksichtigt worden sei, rügt sie, das LSG habe sich bei der Beweiswürdigung nicht auf die insoweit nicht aussagekräftigen Gutachten stützen dürfen. Auf Fehler der Beweiswürdigung kann die Verfahrensrüge aber nicht gestützt werden (vgl oben).
- 9 Soweit die Klägerin meint, das LSG habe auch einen "Kahnbeinbruch" als Unfallfolge von Amts wegen weiter aufklären müssen, trägt sie selbst vor, das LSG habe sich eine Meinung gebildet und das Vorliegen dieser Unfallfolge als nicht bewiesen angesehen. Nachdem zu dieser Frage



Sachverständigengutachten vorgelegen haben, die das LSG verwertet hat, läuft ihre Rüge darauf hinaus, die Beweiswürdigung des LSG anzugreifen, was wiederum im Rahmen der Verfahrensrüge nicht möglich ist (vgl oben).

- 10 Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens rügt, wird nicht erkennbar, auf welche prozessualen Rechte das LSG die Klägerin habe hinweisen müssen. Nach § 106 Abs 1 SGG hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, dass Formfehler vermieden und sachdienliche Anträge gestellt werden. Dagegen ist das Gericht weder verpflichtet noch berechtigt, einem Beteiligten, auch wenn er anwaltlich nicht vertreten ist, mit der Tendenz Hinweise zu geben, dass dieser einen Beweisantrag stellen soll (*stRspr*; vgl nur *BSG vom 12.2.2002 - B 11 AL 249/01 B*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

